

Satzung

VEREIN DER HUNDEFREUNDE WIESBADEN

UND UMGEBUNG E.V. GEGR. 1901

Angeschlossen dem VDH-Landesverband Hessen, dem dhv,
der FCI sowie Mitglied im Hundesportverband Rhein-Main
eingetragen in das Vereinsregister

des Registergerichts Wiesbaden (VR 1099)

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung e.V. gegründet 1901.

§1 Der Verein führt den Namen „Verein der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung e.V. gegründet 1901“. Er hat seinen Sitz in Wiesbaden und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er ist dem Landesverband Hessen e.V. im Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) angeschlossen sowie einem dem dhv angeschlossenem Mitgliedsverband.

- §2**
1. Der Verein der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung e.V. ist ein gemeinnütziger Verein auf freiwilliger Grundlage und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere Förderung des Hundesports in Zusammenarbeit mit Hundesportorganisationen, die Ausbildung seiner Mitglieder und deren Hunde und vorrangig der jugendlichen Mitglieder im Dienst am Hund, insbesondere im Hundesport und im Leistungsprüfungswesen. Der Verein sieht sich zur Verbreitung des Tierschutzgedanken verpflichtet. Die Vereinsarbeit erfolgt nach rein sportlichen Gesichtspunkten und schließt jede politische Betätigung grundsätzlich aus.
 2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn, eine etwaige Ausschüttung von Gewinnen an Mitglieder ist ausgeschlossen. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Überschüsse aus Hundeleistungsschauen oder ähnlichen Veranstaltungen werden absondert für gleiche Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Sämtliche Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Die Mitglieder, die ein Amt versehen, können Ersatz ihrer baren Auslagen sowie etwaige Reisekosten erhalten, jedoch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- §3** Der Erreichung des Zwecks sollen vor allem folgende Maßnahmen dienen:
1. Unterrichtung der Mitglieder durch Wort, Schrift und Praxis in der Zucht, Aufzucht, Haltung und Erziehung von Hunden sowie in allen sonstigen Fragen der Kynologie durch geschulte Ausbilder.
 2. Ausbildung nach Vorschriften der geltenden nationalen und internationalen Prüfungsordnungen (VDH und FCI) .
 3. Förderung des Tierschutzes; Zweck ist es, den Tierschutzgedanken zu verbreiten und Verständnis dafür in der Öffentlichkeit mit Ausbildungs- und Erziehungsangeboten für in der Vermittlung stehenden oder bereits vermittelte Hunde des Tierschutzvereins Wiesbaden in Form der bestehenden Kooperation zu wecken.
 4. Förderung von Jugendlichen; Angebote von Jugendzeltlagern und Ausbildungsseminaren sowie Betreuung von Jugendgruppen.

§4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

- §5**
1. Der Verein der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, unabhängig von Alter, Geschlecht, Rasse, Religion oder Staatsangehörigkeit. Sie haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aktives und passives Wahlrecht und genießen besondere Vorteile bei hundesportlichen Veranstaltungen. Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres, sie haben kein Stimmrecht und kein passives Wahlrecht.

3. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und auch nicht rechtsfähige Vereinigungen sein, die das hundesportliche Geschehen in Wiesbaden unterstützen wollen. Sie haben in Vereinsangelegenheiten kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht, können aber gleichfalls besondere Vergünstigungen bei hundesportlichen Veranstaltungen genießen.

4. Ehrenmitglieder sind diejenigen Personen, die auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder dazu ernannt werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der sie ernannt werden sollen, ist der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitgliedes als Gegenstand der Tagesordnung aufzunehmen. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes und sind von deren Pflichten befreit. Ebenso von der Beitragszahlung.

§6

1. Zur Aufnahme eines Mitgliedes ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Antrag abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des ablehnenden Beschlusses zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Nicht aufgenommen werden Personen, die entgegen den Bestimmungen des Tierschutzes oder den Richtlinien des VDH gewerblichen Hundehandel betreiben, aus einem Rasshundeverein oder Klub ausgeschlossen oder wegen Verletzung des Tierschutzgesetzes geahndet wurden.

§7

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes
 - b) durch jederzeit zulässigen Austritt, der schriftlich dem Vorstand zu erklären ist. Spätestens sechs Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
 - c) durch Entziehung der Mitgliedschaft.
2. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwa noch nicht entrichtetes Eintrittsgeld und den Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund mit einem satzungsgemäßen festgesetzten Eintrittsgeld oder Beitrag im Rückstand oder macht es sich eines schweren Verstoßes gegen seine Pflichten als Mitglied schuldig oder liegt sonst ein wichtiger in der Person des Mitglieds liegender Grund vor, so kann es durch den Vorstand aus dem Verein der Hundefreunde Wiesbaden und Umgebung e.V. ausgeschlossen werden.
4. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht gegen den Beschluss des Vorstandes binnen einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Beschluss der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
5. Dem ausscheidenden oder ausgeschiedenen Mitglied steht kein Recht an dem Vermögen des Vereines der Hundefreunde zu.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§8

1. Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins der Hundefreunde zu den festgesetzten Zeiten zu benutzen und an deren Veranstaltungen teilzunehmen sowie die in § 5 der Satzung genannten Rechte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Satzung des Vereins der Hundefreunde einzuhalten;
 - b) durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins der Hundefreunde fördern zu helfen;
 - c) die festgesetzten Eintrittsgelder und Beiträge pünktlich zu zahlen;
 - ca) das Eintrittsgeld ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme, der Jahresbeitrag innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres zu entrichten;
 - cb) erfolgt die Aufnahme ab dem zweiten Quartal des Geschäftsjahres, so ist der Beitrag in jedem Fall bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu entrichten; in diesem Fall wird zum Zeitpunkt des Eintritts die Höhe des Jahresbeitrages nach den verbleibenden Quartalen bemessen.

- d) sowohl bei hundesportlichen Wettbewerben als auch außerhalb von Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der VDH und FCI Prüfungsordnungen sowie den Tierschutz zu beachten;
- e) Insbesondere werden die Mitglieder verpflichtet, beim Laufen mit dem Hund im Gelände oder in der Stadt, die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Polizeiverordnungen zu beachten und sich fair und rücksichtsvoll gegenüber anderen Lebewesen und Mitmenschen zu verhalten.
- f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Tierschutzbeauftragter bestellt werden.
- g) Es dürfen nur Hunde, die haftpflichtversichert sind und über eine gültige Tollwutschutzimpfung verfügen, am Übungsbetrieb und an Wettkämpfen teilnehmen.

IV. Organe des Vereins der Hundefreunde

§9 Organe des Vereins der Hundefreunde sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§10 1. Der Vorstand besteht aus:
 der / dem Vorsitzenden
 der / dem stellvertretenden Vorsitzenden i.V. mit dem Amt der Jugendobfrau bzw. dem Jugendobmann
 dem Kassenwart
 dem Hundeausbildungs- und Sportwart
 der technischen Koordinatorin bzw. dem technischen Koordinator
 dem Pressewart in Verbindung mit der Schriftführung

2. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

3. Der bzw. die Vorsitzende oder der bzw. die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein der Hundefreunde Wiesbaden gerichtlich und außergerichtlich. Sie bzw. er ist der Vorstand im Sinne des BGB. Ihr bzw. ihm obliegt die Leitung in allen Angelegenheiten des Vereins der Hundefreunde Wiesbaden.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

§11 Dem Vorstand obliegt insbesondere:

- a) die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern;
- b) die Ausschließung von Mitgliedern;
- c) der Mitgliederversammlung solche Mitglieder vorzuschlagen, die aufgrund besonderer Verdienste zum Ehrenmitglied ernannt werden sollen;
- d) die Festsetzung der von den ordentlichen und fördernden Mitgliedern für die Benutzung von Einrichtungen des Vereins der Hundefreunde zu entrichtenden Gebühren;
- e) die Anberaumung und Organisation von Veranstaltungen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

§12 1. Die Einberufung zu Sitzungen des Vorstandes erfolgt durch den/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n .

2. Der Vorstand ist beschlussfähig; wenn mehr als 50% der amtierenden Vorstandsmitglieder - unter denen sich die bzw. der Vorsitzende oder die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter befinden muss - erschienen sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertreterin oder seines Stellvertreters. Abstimmungen im Vorstand erfolgen offen.

3. Über die Verhandlungen in den Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der bzw. dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder Stellvertreter in deren bzw. dessen Abwesenheit durch ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§13 1. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.

2. Die Einladung zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung hat mindestens 14 Tage (gerechnet vom Absendetag der Briefe bis zum Versammlungstag) vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

3. In die Tagesordnung sind in jedem Fall folgende Punkte aufzunehmen:
 - a) Vorlage des Jahres- und Geschäftsberichtes und Jahresabschlusses durch den Vorstand;
 - b) Genehmigung dieser Vorlagen;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - e) evtl. Satzungsneufassungen oder Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung darüber, ob und durch wen der Jahresabschluss für das laufende Geschäftsjahr geprüft werden soll;
 - g) turnusgemäße Neuwahlen lt. dieser Satzung;
 - h) Verschiedenes

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die bzw. den Vorsitzenden mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein solcher Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins der Hundefreunde schriftlich unter Angabe des Grundes gestellt wird.

5. Wahlvorschläge sind bis spätestens acht Tage vor der Wahl schriftlich beim Vorstand einzureichen und können dort angefordert werden. Später eingehende Vorschläge dürfen nicht berücksichtigt werden.

6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor dem Versammlungstag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Es gilt das Datum des Poststempels.

- §14** Die Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
- a) Genehmigung des Jahres- und Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes;
 - d) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - e) Entscheidung im Falle der §§ 6 und 7;
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - g) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Mitgliedbeitrages für das laufende Geschäftsjahr;
 - h) Satzungsänderungen bzw. Satzungsneufassungen;
 - i) Auflösung des Vereins der Hundefreunde.

- §15**
1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
 2. Über Anträge, die nicht als Gegenstand der Tagesordnung in die Einladung aufgenommen wurden, darf nur abgestimmt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder mit Zustimmung des Vorstandes die Dringlichkeit für den Gegenstand beschließt.
 3. Über Anträge auf Satzungsänderungen bzw. Neufassungen und die Auflösung des Vereins der Hundefreunde kann nur abgestimmt werden, wenn sie als Gegenstand der Tagesordnung aufgenommen waren.
 4. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen.
 5. Wahlen können durch Zuruf, müssen jedoch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern schriftlich und geheim erfolgen.
 6. Die Art und Weise der Abstimmungen und Wahlen bestimmt die Leiterin bzw. der Leiter der Mitgliederversammlung.
 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse wörtlich enthalten muss und von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 8. Die Stimmberechtigten können sich im Verhinderungsfalle durch ein mit schriftlicher Vollmacht beauftragtes Mitglied vertreten lassen Die Anzahl der Vollmachten ist pro anwesendes Mitglied auf 2 begrenzt.

V. Beschlüsse und Wahlen

- §16**
1. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über eine Satzungsänderung bzw. Neufassung oder die Auflösung des Vereins der Hundefreunde Wiesbaden ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden deshalb bei der Berechnung der Stimmen nicht berücksichtigt.

2. Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wird beim ersten Wahlgang eine solche Mehrheit nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Personen, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt haben, in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl vorzunehmen.

3. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter/in der Versammlung gezogene Los.

VI. Schlussbestimmungen

§17 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins der Hundefreunde Wiesbaden oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Hundefreunde Wiesbaden je zur Hälfte an den
Tierschutzverein für Wiesbaden und Umgebung e.V., gegr. 1875
Geschäftsstelle: Spelzmühlweg 1, 65187 Wiesbaden,
- Amtsregister Wiesbaden, VR1006 -
sowie an die Bärenherz Stiftung, Ehrengartstraße 15, D-65201 Wiesbaden
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben

§18 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.

Wiesbaden, 13.06.2015



1. Vorsitzender (Monika Müller)



2. Vorsitzende (Karin Heidfeldt)